



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Referenz-Nr.: DKOR-BQWBMV / AWEL 17-0165 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

13. Aug. 2020

Hochwassersicherer Ausbau Rundibach zwischen Rundiweg 30 bis Reblaubenstrasse / Oeltrottenstrasse 25 sowie Ersatz von zwei Durchlässen

Gemeinde Uetikon am See

Bauherrschaft Gemeinde Uetikon am See, Bergstrasse 90, Postfach, 8707 Uetikon am See

Projektverfasser Ilu AG, Zentralstrasse 2a, 8610 Uster
Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf

Gewässer Rundibach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1

Lage Rundiweg 30 bis Reblaubenstrasse / Oeltrottenstrasse 25

Koordinaten Von 2693694 / 1235935 bis 2693809 / 1236230

Massgebende Gesuch vom 4. Februar 2020

Unterlagen Gemeinderatsbeschluss 2020/10 vom 30. Januar 2020
Situation und Gestaltungskonzept, Plan-Nr. BP-1E, 1:200, vom 16. Januar 2020 rev.
Längenprofil Bachsohle, Plan-Nr. BP-1.1E, 1:500/250, vom 16. Januar 2020 rev.
Querprofile Bach 0-8, Plan-Nr. BP-1.2C, 1:100, vom 16. Januar 2020 rev.
Querprofile Bach 9-17, Plan-Nr. BP-1.3E, 1:100, vom 16. Januar 2020 rev.
Bachgestaltung Details, Plan-Nr. BP-2C, 1:50, vom 16. Januar 2020 rev.
Landumlegung Bachparzelle, Plan-Nr. BP-3E, 1:500, vom 16. Januar 2020 rev.
Situation Gewässerraum, Plan-Nr. BP-4E, 1:500, vom 16. Januar 2020 rev.
Technischer Bericht Bach vom 16. Januar 2020
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 16. Januar 2020
Situation Strassenprojekt, Plan-Nrn. 21353-402C, -403C, -404C, 1:200, vom 23. Januar 2020
Grundriss + Schnitte Brücken, Plan-Nr. 21353-416C, 1:50/20 vom 23. Januar 2020

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen-
gewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Landschaftsschutz
F. Biosicherheit
G. Siedlungsentwässerung
H. Gewässerraumfestlegung

- I. Einsprachen
- J. Staatsbeitrag
- K. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Uetikon am See plant, den Rundibach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, im Abschnitt zwischen dem Rundiweg 30 und der Reblaubenstrasse / Oeltrottenstrasse 25 hochwassersicher und ökologisch auszubauen sowie Durchlässe zu ersetzen.

Ausbaulänge: etwa 350 m

Ausbauwassermenge: 1.5 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 22. November 2019 bis 23. Dezember 2019 bei
der Gemeinde Uetikon am See öffentlich auf. Während der 30-
tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Die Gemeinde Uetikon am See hat mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30. Januar 2020 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. **Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im Wasserbauprojekt ist vorgesehen, den Rundibach hochwassersicher auszubauen, teilweise offenzulegen, ökologisch aufzuwerten und im untersten Abschnitt (in Fließrichtung zwischen der Reblaubenstrasse und dem Einlaufbauwerk in die Eindolung an der Alten Bergstrasse) Unterhaltmassnahmen durchzuführen sowie ein neues Einlaufbauwerk einschliesslich Rechen zu bauen. Zudem soll für den Rundibach ein grösseres Gewässergrundstück ausgeschieden und im Projektperimeter der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Das Projekt beinhaltet darüber hinaus den Ersatz von drei Durchlässen durch Brücken am Rundibach. Dies betrifft den Durchlass «Reblaubenstrasse», Grundstück Kat.-Nr. 4553, den Durchlass «Alte Bergstrasse», Grundstück Kat.-Nr. 4706, sowie den Durchlass am Rundiweg zum Grundstück Kat.-Nr. 4460.

Da die neue Brücke vom Rundiweg zum Grundstück Kat.-Nr. 4460 über das Gewässergrundstück Kat.-Nr. 1801 des Kantons Zürich führt, ist eine wasserrechtliche Konzession erforderlich, welche aus verwaltungstechnischen Gründen nicht Gegenstand dieser Projektfestsetzung ist. Es wird hier deshalb auf ein separates Verfahren (AWEL 20-0039) verwiesen.

Weiter sieht die Gemeinde im Rahmen eines Strassenbauprojekts die Sanierung der Alten Bergstrasse und des Rundiwegs vor. Dieses Projekt wurde mit dem Wasserbauprojekt koordiniert. Das Strassenbauprojekt tangiert den Rundibach vorwiegend im Abschnitt ab dem Grundstück Kat.-Nr. 4372, da der Rundibach hier bis zur Sennhüttenstrasse eingedolt in der Alten Bergstrasse verläuft. An der Eindolung selbst wird jedoch weder im Strassenbauprojekt noch im Wasserbauprojekt etwas verändert, da die Eindolung des Bachs in diesem Abschnitt nachweislich in einem guten Zustand ist und darüber hinaus auch genügend Kapazität für das Ableiten eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses aufweist.

Im Rahmen des Strassenbauprojekts werden auch Werkleitungen und zugehörige Bauten und Anlagen (Kanalisation, Strom, Verteilkabine, Beleuchtung, Einleitungen, Schächte usw.) verlegt, ersetzt oder neu erstellt. Das Strassenbauprojekt tangiert zum Teil den geplanten Gewässerraum und auch den übergangsrechtlichen Uferstreifen.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41 b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum bzw. im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle/Bachdole) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Zum Teil kommen im Wasserbauprojekt, aber auch im Strassenbauprojekt Bauten und Anlagen neu im Gewässerraum, im Uferstreifen oder über der Eindolung zu stehen (z. B. Stromverteilkabine, Werkleitungen, Stützmauer, Strassen, Gehweg) oder sie bestehen bereits heute und/oder werden teilweise rückgebaut oder ersetzt (z. B. Werkleitungen, Einleitungen ins Gewässer, Teil eines Parkplatzes, Kiesweg, Vorplätze, Mauer, Strassen).

Diese erwähnten Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums oder Uferstreifens wurden im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung bezüglich ihrer Bewilligungsfähig-

keit überprüft. Sie sind entweder standortgebunden und von öffentlichem Interessen oder aber sie befinden sich in dicht überbautem Gebiet, sind zonenkonform und es stehen den Bauten und Anlagen keine überwiegenden Interessen entgegen. Sie sind nach Art. 41c GSchV bewilligungsfähig.

Wie eingangs erwähnt ist im vorliegenden Projekt geplant, bestehende Durchlässe durch neue Brücken zu ersetzen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Rundibach ist am Standort der beiden Durchlässe «Alte Bergstrasse» und «Reblaubenstrasse» nicht als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für die beiden Brücken sind daher wasserrechtliche Bewilligungen erforderlich.

Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die beiden Brücken am Rundibach dienen als unverzichtbare Verkehrsübergänge, sie sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach sind die beiden Brücken gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Rundibach ist zumindest in einem Teil des Projektperimeters auch ein Fischgewässer der obersten Forellenregion, was eine fischereirechtliche Beurteilung notwendig macht. Das Projekt wurde teilweise vorbesprochen und kann unter Auflagen bewilligt werden.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimat-

schutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben sieht vor, die Kapazität des Rundibachs durch eine Ausdolung von rund 40 m und teilweise durch eine Verlegung des Rundiwegs zu verbessern. Dies wird grundsätzlich begrüsst.

Der Rundibach gilt im oberen Projektabschnitt aufgrund seiner ausgeprägten Breitenvariabilität und des standortgerechten Böschungsbewuchses bei gleichzeitig mässiger bis starker aber durchlässiger Verbauung des Böschungsfusses als ökomorphologisch wenig beeinträchtigt. Das bei einem Augenschein festgestellte reiche Vorkommen von Makrozoobenthos und Vorhandensein unterschiedlicher Strömungsverhältnisse unterstreicht den naturnahen Charakter des Bachs. Gemäss Bericht ist zur Stabilisierung des Gerinnes eine Abfolge von total 40 Schwellen geplant. Damit werden die bestehenden natürlichen Strömungsverhältnisse stark beeinträchtigt, sodass eine Verschlechterung der Bedingungen für Wasserlebewesen zu erwarten ist.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG). Ein Eingriff lässt sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Nähe Rundiweg und Gebäude) nicht vermeiden. Die Dynamik des Bachs soll jedoch soweit hochwassertechnisch möglich zugelassen werden, weshalb die Anzahl Schwellen auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren ist. Zu beachten gilt, dass der Bach zwischen den Schwellen möglichst lange Fließstrecken aufweist, damit bachtypische sauerstoffbedürftige Wasserlebewesen geeignete Lebensräume zur Verfügung haben.

In Bereichen wo der Rundiweg besonders nahe dem Gerinne verläuft und gemäss Bericht und Mail-Rückmeldung vom 30. Mai 2017 nicht verlegt werden kann, sind seitliche Hartverbauungen zum Schutz des Wegs vor Erosion vorgesehen. Wo möglich sind diese durch ingenieurbio-logische Massnahmen zu ersetzen.

Für den Rundibach gibt es Nachweise von Feuersalamandern (geschützte Tiere gemäss Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991). Ob diese im betroffenen Abschnitt vorkommen, ist nicht bekannt. Vorsorglich sollen Bauarbeiten ausserhalb der Hauptreproduktionszeit der Feuersalamander (März bis Mai) erfolgen. Falls Larven von Feuersalamandern oder weiteren Amphibien bei den Bauarbeiten gefunden werden, sind diese in nahegelegene unbeeinträchtigte Abschnitte des Rundibachs oder eines anderen geeigneten Bachs umzusiedeln.

Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im nördlichen Abschnitt Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden ist nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).

E. Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Marzohl (+41 43 259 56 34)

Das Vorhaben befindet sich zum Teil in der Reservezone. Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Bst. b RPG).

Der hochwassersichere Ausbau sowie die Revitalisierung des Rundibachs sind aus technischen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen.

F. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Auch Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Neophyten-WebGIS kommen keine Bestände im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Das Neophyten-WebGIS ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden. Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2 der FrSV,
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden der Arten des Anhangs 2 der FrSV (Art. 15 Abs. 3 FrSV),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

G. Siedlungsentwässerung

Die Gemeinde Uetikon am See plant am Rundibach (öffentliches Gewässer Nr. 3.1 der Gemeinde Uetikon am See) einen hochwassersicheren Ausbau des Fliessgewässers. Bestehende Regenabwasserleitungen führen bereits ins Fliessgewässer. Folgende bestehende Einleitungen weisen Leitungen mit Innendurchmesser von über 200 mm auf:

- DN 250 vom Rundiweg
- DN 300 von umliegenden Liegenschaften bei der Höbelistrasse

Die erwähnten Leitungen entwässern umliegende Strassen und Liegenschaften.

Beurteilung der Bauphase

Baustellenabwasser stellt ein Gewässerverschmutzungsrisiko dar, insbesondere, wenn Baustellen im Gewässerraum oder im Bereich von Regenabwasserkanalisationen platziert sind. Für die Baustellenentwässerung ist daher die Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» verbindlich einzuhalten. Für Einleitungen von vorbehandeltem Baustellenabwasser in die Mischabwasserkanalisation ist eine Bewilligung der Gemeinde und für Ein-

leitungen in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserkanalisation ist eine Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erforderlich.

Beurteilung der Betriebsphase

Für die kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Einleitungen mittels Rohrleitungen mit Durchmesser grösser als 200 mm ist das AWEL zuständig (siehe Ziffer 2.1.4.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).

Gemäss § 18 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sind öffentliche und private Abwasseranlagen in Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Gemäss GEP ist vorgesehen, das Projektgebiet im Trennsystem zu entwässern. Somit steht das Projekt konzeptuell in Übereinstimmung mit dem GEP.

a) Beurteilung der Qualität des eingeleiteten Abwassers

Die Beurteilung der Qualität des eingeleiteten Abwassers muss differenziert vorgenommen werden:

- Strassenabwasser der Strassen: Die betroffenen Strassen sind im Gesamtverkehrsmo-
dell des Kantons Zürich auf den betroffenen Streckenabschnitten nicht beschrieben.
Daher wird angenommen, dass sie im Jahre 2040 einen durchschnittlichen Tagesver-
kehr (DTV) von unter 5 000 Fahrzeugen pro Tag aufweisen. Gemäss dem Dokumen-
tenset zum Gewässerschutz an Strassen des AWEL und des Tiefbauamtes des Kan-
tons Zürich (2014) ist das entsprechende Strassenabwasser somit gering belastet. Da-
her ist die Einleitung des Strassenabwassers im Gewässerschutzbereich üB in das be-
troffene Gewässer ohne Behandlung zulässig.
- Regenabwasser der Liegenschaften: Je nach Belastungsgrad des Regenabwassers der
Liegenschaften ist bei relevanten Umbauten oder Neubauten eine Behandlung gemäss
der Richtlinie und Praxishilfe zur Regenwasserentsorgung des AWEL (2014) vorzuse-
hen.

Somit kann das Regenabwasser der erwähnten Einleitungen ohne Vorbehandlung in den
Rundibach geleitet werden.

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den
Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Ge-
wässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss
§ 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbe-
stimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen



Rundiweg 30 bis Reblaubenstrasse / Oeltrottenstrasse 25 am Rundibach in Uetikon am See mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 16. Januar 2020 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. BP-4E, 1:500, vom 16. Januar 2020 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt zwischen Rundiweg 30 bis Reblaubenstrasse / Oeltrottenstrasse 25 am Rundibach in Uetikon am See steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

I. Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig zwei Einsprachen ein:

Einsprache von Alexandra Balmer, Reblaubenstrasse 4, 8707 Uetikon am See, vom 19. Dezember 2019

Die Einsprecherin beantragt, dass der im Bereich ihres Grundstücks Kat.-Nr. 1929 mehr als 11 m breite Gewässerraum verkleinert und so gelegt werde, dass der Gewässerraum nicht mehr als der bisherige Gewässerabstand nach § 21 WWG, d. h. 5 m, beanspruche.

Die Gemeinde hat festgestellt, dass es aus gewässerbautechnischer Sicht nicht nötig ist, den Gewässerraum mehr als vorgeschrieben zu verbreitern und hat deshalb das Projekt entsprechend geändert. Die Einsprache ist damit vollumfänglich berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache von Peter Leemann, Alte Bergstrasse 101, 8707 Uetikon am See, vom 23. Dezember 2019

Der Einsprecher macht geltend, dass das öffentlich aufgelegene Projekt beim Grundstück Kat.-Nr. 4310 eine Landabtretung von rund 470 m² und eine Entschädigung von lediglich Fr. 15/m² vorsehe. Die Eigentümer des Grundstücks seien von einer wesentlich höheren Entschädigung ausgegangen.

Da die Gemeinde als Folge ihrer angestrebten Gleichbehandlung keinen höheren Landpreis vergüten wird, vereinbarte sie mit dem Einsprecher, dass die Gemeinde nur jenen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 4310 erwirbt, den sie an den Kanton abzutreten hat. Damit reduziert sich die abzutretende Fläche auf rund 175 m². Die entsprechende Vereinbarung ist in das Projekt eingeflossen. Es liegt die schriftliche Bestätigung des Einsprechers vor, dass die Grundeigentümer mit dieser Lösung einverstanden sind. Damit wurde die Einsprache soweit möglich berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

J. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 30. Oktober 2019 rev. Fr. 1 310 590
(ohne Brückenbau)

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 110 400

Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich
Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 1 200 190

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 1 200 190 Fr. 120 019

Gesamte Subvention (Ausbau Rundibach) Fr. 120 019

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 120 019 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022), einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

K. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Gemeinde Uetikon am See weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 1 200 190 Fr. 420 066

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Rundibach) Fr. 420 066



Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 420 066 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022), einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Rundibachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, zwischen Rundiweg 30 bis Reblaubenstrasse / Oeltrottenstrasse 25, Uetikon am See, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzenz sowie zur Abnahme eines Musterabschnitts einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob die Kanalisationsleitung unter dem Rundibach bei der neu geplanten Brücke «Alte Bergstrasse» tiefer verlegt werden kann. Dies ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, aufzuzeigen.
 - e) Vor Baubeginn ist das Einlaufbauwerk und die Funktionstüchtigkeit des Rechens vor der Eindolung des Rundibachs bei der Alten Bergstrasse dem AWEL, Abteilung Wasserbau, detaillierter aufzuzeigen.
 - f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - g) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - h) Einleitungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Mai 2019) des AWEL auszuführen.
 - i) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

- j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- k) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und diese auf das Minimum zu beschränken (Ufer- und Sohlensicherung).
- l) Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke vorzusehen. Dies ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig zu besprechen.
- m) Kommen Faschinen als Sicherungen zum Einsatz, sollen Totholzfaschinen mit einer Bepflanzung eingesetzt werden. Die jeweiligen Standorte sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig abzusprechen.
- n) Kommt bei den Bauarbeiten die in der Böschung des Rundibachs vermutete Quellleitung zum Vorschein, ist die Lage mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Ort zu besprechen.
- o) Die Erfolgskontrolle am Rundibach ist gemäss Vorschlag im technischen Bericht der Ilu AG, Uster, durchzuführen (erste Aufnahme rechtzeitig vor dem Baustart). Die Ergebnisse der ersten Aufnahmen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor dem Baustart zu besprechen. Die zweiten Aufnahmen sind bei der Gemeinde zu terminieren und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, danach ein detaillierter Schlussbericht mit den Ergebnissen der gesamten Erfolgskontrolle einzureichen.
- p) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Abnahme der Bauarbeiten am Rundibach ein Unterhalts- und Pflegekonzept einzureichen.
- q) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Rundibachs ist Sache der Gemeinde Uetikon am See und geht zu ihren Lasten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
- r) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
- s) Die Gemeinde Uetikon am See hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).



- t) Nach Bauende ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Abnahme durchzuführen.
2. Das für den hochwassersichern und ökologischen Ausbau des Rundibachs benötigte Gebiet (vgl. Plan «Landumlegung Bachparzelle, Plan-Nr. BP-3E, 1:500, vom 16. Januar 2020 rev.») ist von der Gemeinde Uetikon am See zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Uetikon am See zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Uetikon am See spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
5. Die wasserrechtlichen Bewilligungen für die beiden Brücken an der Alten Bergstrasse und an der Reblaubenstrasse am Rundibach werden unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziff. 1 lit. a, b, c, g, i, j, k, r, s und t dieser Verfügung auch für den Bau der Brücken.
- b) Die wasserrechtlichen Bewilligungen für die Brücken werden auf den 31. Dezember 2060 befristet.
- c) Die Brücken sind auf den unter Dispositiv I Ziff. 5 lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Bewilligungen eingereicht und diese Bewilligungen erneuert worden sind.
- d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücken und des Gewässers im Bereich der Brücken sowie 5 m ober- und unterhalb derselben ist alleinige Sache der Gemeinde Uetikon am See oder des Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.

II. Fischerei

Das Projekt wird nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei unter den folgenden Nebenbestimmungen fischereirechtlich bewilligt:



- a) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist an die Bau-sitzungen einzuladen, mit den Sitzungsprotokollen und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
- c) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- d) Es ist eine Pilotstrecke mit einer Pilotschwelle zu erstellen und als Referenz für den weiteren Projektverlauf durch die Fischerei- und Jagdverwaltung und das AWEL, Abteilung Wasserbau, abnehmen zu lassen.
- e) Die Sohlschwelen müssen formwild gestaltet sein, die Kolkbecken dürfen nicht ausgepflästert werden. Allfällige unabdingbare Kolk-sicherungen sind mindestens 80 cm unter der Sohle versteckt einzubauen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Anzahl Schwellen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Der Bach soll zwischen den Schwellen möglichst lange Fließstrecken aufweisen.
- b) Die Schwellen sind nicht treppenartig zu bauen bzw. sind sie so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist. Es soll eine Teststrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz einzuladen ist.
- c) Zum Schutz des Rundwegs sind für seitliche Erosionsschutzmassnahmen möglichst Faschinen und Wurzelstöcke statt Steine zu verwenden.
- d) Die Oberfläche der Betonmauer ist möglichst rau zu gestalten, damit der Wert dieser naturfernen Struktur für Pflanzen und Tiere verbessert wird. Die vorgemauerten Steine sollen wenn möglich nicht verfugt werden, damit die Lücken besiedelt werden können.
- e) Gerinnenah sind artenreiche Soden vom alten Bachlauf zu verwenden.
- f) Dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, ist die Artenliste der Gehölze zur Genehmigung einzureichen.
- g) Die Bauarbeiten sind ausserhalb der Hauptreproduktionszeit der Feuersalamander, die zwischen März und Mai erfolgt, auszuführen. Falls Larven von Feuersalamandern oder weiteren Amphibien bei den Bauarbeiten gefunden



werden, sind diese in nahegelegene unbeeinträchtigte Abschnitte des Rundi-
bachs oder eines anderen geeigneten Bachs umzusiedeln.

- h) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie während der gesamten Installations- und Bauphase und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (nördlicher Abschnitt, siehe www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» verwertet oder entsorgt werden (siehe Erwägungen).

V. Landschaftsschutz

Dem Vorhaben wird nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

VI. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen.
- b) Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut, Erdmandelgras oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten). Boden, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN) für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV). Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten.
- c) Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist im Kanton Zürich eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatz-



formular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen.

- d) Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Deklarationsformulare unter www.bauabfall.zh.ch) (Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015).
- e) Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- f) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- g) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- h) In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst frei zu halten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

VII. Siedlungsentwässerung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitungen des nicht verschmutzten Regenabwassers aus dem Projektperimeter mittels Leitungen mit 250 mm und 300 mm Innendurchmesser in den Rundibach (öffentliches Gewässer Nr. 3.1 der Gemeinde Uetikon am See) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt (AWR E 20 Uetikon am See):

- a) Während der Bauarbeiten ist die Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» verbindlich einzuhalten.
- b) Der Betrieb, die regelmässige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bauwerke obliegen der Inhaberin der Bewilligung.



- c) Die Einsatzdienste sind nach der Fertigstellung des Projekts zu informieren und mit entsprechenden Plänen auszurüsten.
- d) Bei Missständen, die durch die Einleitung verursacht werden, hat die Inhaberin dieser Bewilligung die notwendigen Anpassungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten.
- e) Die Prüfung des vorliegenden Projekts erfolgt lediglich in Bezug auf die abwassertechnischen Anforderungen und nicht hinsichtlich der statischen Bemessung und der hydraulischen Verhältnisse. Für die hydraulische und statische Bemessung der Leitungen und Schächte gelten die einschlägigen Vorschriften des VSA und des SIA.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Rundibach im Abschnitt Rundiweg 30 bis Reblaubenstrasse / Oeltrottenstrasse 25 in Uetikon am See gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. BP-4E, 1:500, vom 16. Januar 2020 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 16. Januar 2020 (rev.) festgelegt.

IX. Einsprachen

- 1. Die von Alexandra Balmer, Uetikon am See, erhobene Einsprache vom 19. Dezember 2019 ist erledigt. Das Anliegen wurde im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG vollumfänglich berücksichtigt.
- 2. Die von Peter Leemann, Uetikon am See, erhobene Einsprache vom 23. Dezember 2019 ist erledigt. Das Anliegen wurde im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.

X. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Uetikon am See wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Rundibach zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, unter den folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 120 019, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenüber-



sicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Uetikon am See wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Rundibach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 420 066, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

XII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	129.60
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	518.40
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	194.40
Total	Fr.	992.40



XIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIV. Mitteilung

- Gemeinde Uetikon am See, Abteilung Umwelt, Bergstrasse 90, Postfach, 8707 Uetikon am See (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung)
- Gemeinderat Uetikon am See, Bergstrasse 90, Postfach, 8707 Uetikon am See
- Ilu AG, Zentralstrasse 2a, 8610 Uster (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Alexandra Balmer, Reblaubenstrasse 4, 8707 Uetikon am See (Einschreiben)
- Peter Leemann, Alte Bergstrasse 101, 8707 Uetikon am See (Einschreiben)
- Bruno Jörg, Fischereipachtgesellschaft, Meilen, per E-Mail an: brunojoerg@damastmesser.ch
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

Baudirektion Kanton Zürich

Martin Neukom, Regierungsrat

Versanddatum: 13.6.2020

